



## Teilnahmebestimmungen für den Lingener Weihnachtsmarkt

### der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH

(nachfolgend auch „Veranstalter“ genannt, Stand: April 2025)

#### 1. Vorbemerkung

Diese Teilnahmebestimmungen und Vergaberichtlinien regeln ergänzend zu den einzelnen Standplatzverträgen die Durchführung des Lingener Weihnachtsmarktes. Sie finden jeweils in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

#### 2. Dauer des Marktes, Öffnungszeiten und Veranstaltungszeiten, Eröffnung

a. Der Lingener Weihnachtsmarkt 2025 beginnt am Montag, 24. November und dauert bis Sonntag, 28. Dezember 2025. Dies sind insgesamt **35 Markttage**.

b. Während des Weihnachtsmarktes gelten folgenden **Öffnungszeiten**, die gleichzeitig die **Veranstaltungszeiten** darstellen:

Montag – Donnerstag	11.00 – 18.30 Uhr
Bewirtschaftungsstände	11.00 – 21.00 Uhr
Freitag und Samstag	11.00 – 18.30 Uhr
Bewirtschaftungsstände	11.00 – 22.30 Uhr
Sonntag	12.00 – 18.30 Uhr
Bewirtschaftungsstände	12.00 – 21.00 Uhr

c. Die **Eröffnung des Weihnachtsmarktes 2025** ist geplant für Montag, 24. November um 17:00 Uhr. Mit dem Verkauf an den Ständen muss spätestens ab 15:00 Uhr begonnen werden. Bis dahin müssen alle Sicherheitsgefahren (z.B. Stolperfallen) beseitigt sein, **sowie alle Buden beleuchtet und dekoriert sein**.

d. Weiterhin hat jeder Beschicker zu gewährleisten, dass durchgängig während der täglichen Öffnungszeiten und während der gesamten Veranstaltungsdauer des Weihnachtsmarktes sein Stand geöffnet ist und entsprechend bewirtschaftet wird. Nach Absprache kann zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen werden (beispielsweise aufgrund extremer Witterungen).

e. Abweichend von den o.g. Öffnungszeiten bleibt der Weihnachtsmarkt am 24.12. und 25.12.2025 geschlossen. Am Freitag, 26.12. öffnet der Weihnachtsmarkt von 12.00 bis 22.30 Uhr.

Die LWT behält sich vor, mögliche Änderungen an den Öffnungszeiten vorzunehmen. Diese werden im Vorfeld der Veranstaltung bekannt gegeben.

### 3. Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Lingener Marktplatz sowie in den angrenzenden Straßen Große Straße, Burgstraße, Looken- und Marienstraße statt.

Auf dem gesamten **Veranstaltungsgelände** werden die Stehtische vom LWT gestellt und anteilig berechnet, eigene Stehtische dürfen nicht aufgestellt werden. Es ist den Standbetreibern untersagt, einzelne Stehtische zu reservieren oder zu schmücken. Die Stehtische sind allen Besucherinnen und Besuchern gleichermaßen gewidmet und nicht einzelnen Verkaufsständen zugeordnet.

### 4. Gestaltung der Stände

- a. **Die LWT stellt den Standbetreibern einheitliche Verkaufsstände mit den Innenmaßen 3x2,3m oder 4x2,3m zur Verfügung.** Die Verkaufsstände sind professionelle Weihnachtsmarkthütten, verfügen über eine große Verkaufsöffnung nach vorn und sind mit seitlichen Fenstern ausgestattet. Die Verkaufsstände sind bis auf den Verkaufstresen leer und müssen mit eigenem Mobiliar bestückt werden. Alle Einbauten müssen nach dem Weihnachtsmarkt spurlos entfernt werden können. Sollte eine Hütte am Ende beschädigt sein oder sich in einem schlechten Zustand befinden, wird dies dem Beschicker in Rechnung gestellt. Eigene Verkaufsstände sind nur nach vorheriger Angabe in den Bewerbungsunterlagen sowie Zulassung im Bewerbungsverfahren durch die LWT erlaubt.
- b. Die äußere Dekoration der Buden erfolgt durch die LWT. Lediglich eigene Hütten muss der Standbetreiber selbst dekorieren. Der Innenbereich der Hütte wird durch den Standplatzbetreiber selbst dekoriert. Eine atmosphärische und einheitliche Dekoration aus natürlichen Materialien sowie warmweiße Beleuchtung auf LED-Basis sind Voraussetzung. Das Anbringen von Leuchtreklame mit z.B. Firmennamen oder Verkaufsartikeln ist nicht erlaubt. Die LWT stellt für den gesamten Weihnachtsmarkt Holzmülleimer zur einheitlichen Optik zur Verfügung.

Entspricht die Gestaltung eines Standes durch den Beschicker nicht dem Dekorationskonzept des Lingener Weihnachtsmarktes, wird der Beschicker hierauf hingewiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn auf einen solchen Hinweis seitens des Veranstalters nicht unverzüglich durch den Beschicker nachgebessert wird, die Gestaltung durch Dritte, auf Kosten des jeweiligen Beschickers, nachbessern zu lassen.

Um ein aufgeräumtes einheitliches Bild zu schaffen, ist es untersagt, Ware und Müll außerhalb der Stände zu lagern.

Displays oder Fernseher sind im Stand nicht erlaubt. In den Weihnachtsbuden ist das Abspielen von Musik nicht erlaubt.

Standkonzepte, die von Maßen und Ansichten der eingereichten Bewerbungsunterlagen abweichen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters umgesetzt werden.

## 5. Auf- und Abbau der Stände

### a. Aufbau

Die LWT bestimmt die Reihenfolge des Aufbaues und teilt den Standbetreibern festgelegte Aufbauzeitfenster im Vorfeld der Veranstaltung mit. Die Aufbaureihenfolge ist unbedingt einzuhalten. Erfolgt der Aufbau nicht zum festgelegten Zeitpunkt, kann die LWT die Aufbaugenehmigung entziehen, das Standgeld wird dennoch in voller Höhe fällig. Die Einweisung in den genauen Standort erfolgt zur vorgegebenen Zeit vor Ort.

Am Totensonntag, 23. November 2025 sind keine Anlieferung und keine (Aufbau-)Arbeiten auf dem Weihnachtsmarkt erlaubt.

Anlieferung, Aufbau, Dekoration durch die Marktbesicker muss bis Montag, 24. November, 11 Uhr abgeschlossen sein. Die genaue Position der einzelnen Standplätze ist vor Aufbaubeginn mit der LWT abzustimmen. Der Aufbauplan ist ab Anfang November in der Geschäftsstelle der LWT erhältlich. Die LWT behält sich kurzfristige Änderungen vor.

Anschlüsse für Frisch- bzw. Abwasser und Strom müssen während der gesamten Marktdauer für alle zugänglich sein. Sollte die Zugänglichkeit zu den Anschlüssen behindert sein, wird der Veranstalter Umbaumaßnahmen zu Lasten des Verursachers vornehmen. Es sind ausschließlich die vorgegebenen Anschlüsse für Abwasser zu verwenden.

### b. Abbau

**Der Standabbau beginnt frühestens am Sonntag, 28.12.2025 nach 21:00 Uhr.** Nutzer der von der LWT vermieteten Hütten müssen nach Betriebsende (21:00 Uhr) ihre Waren ausräumen, die Dekoration entfernen sowie angebrachte Nägel, Klammern, Nägel und Schrauben entfernen. Sollten Nacharbeiten nötig sein, werden diese dem betroffenen Beschicker nach Aufwand weiterberechnet.

Eigene Stände müssen bis spätestens Montag, 29.12.2025 um 16:00 Uhr oder nach Absprache mit der LWT abgebaut und vom Platz entfernt sein. Nach Ende des Abbaus muss jeder seinen Standplatz reinigen und in einem besenreinen Zustand hinterlassen. Der Müll ist sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

## 6. Lärmschutz

An und um den Veranstaltungsbereich arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen. Deshalb gelten die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die gesetzliche Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

## 7. Sicherheitsbestimmungen

- a. Wasser- und Abwasserschläuche sowie Kabel müssen verdeckt, gesichert und markiert in geeigneten, überfahrbaren Kabelbrücken verlegt werden. Rutschige oder andere ungeeignete Abdeckungen, einfache Gummimatten und Abdeckungen, die 5,5 cm Höhe überschreiten, werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.
- b. Jeder Standbetreiber muss bei der Verwendung von Frischwasserschläuchen einen Nachweis über deren Eignung sowie deren ordnungsgemäße Desinfektion erbringen.
- c. Alle im und am Stand verwendeten Kabeltrommeln, Heizgeräte, Geräte, Beleuchtungseinrichtungen etc. müssen für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein.
- d. Alle im und am Stand verbauten elektrischen Anlagen müssen den geltenden VDE-Normen entsprechen und dürfen nur durch geschultes Fachpersonal installiert werden.
- e. Der Standinhaber muss auf eine ausreichende Einbruchsicherung des Standes vor allem während der Nacht achten.
- f. Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel und ein Leck-Such-Spray verfügen. Feuerlöscher haben eine Laufzeit von 2 Jahren und müssen dann erneut geprüft werden.
- g. Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Standbetreibenden einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und dem Veranstalter mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen.
- h. Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kaminanschluss, Generatoren, Klimaanlage, sowie gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung der Feuerwehr aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Verwendung von Gas- oder Ölfeuerungsanlagen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.

## **8. Sonstige Regeln**

- a. Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Kontrollen erfolgen durch den Landkreis Emsland. Bei weiteren Nachfragen können Sie sich auch vorab beim Landkreis Emsland unter der Tel.-Nr.: 05931-441162 informieren. Diese Genehmigung schließt die Genehmigung zum Ausschank von Alkohol (Glühwein, Punsch etc.) nicht ein (s. Gebührenordnung).
- b. Der Getränkeverkauf darf auf dem gesamten Weihnachtsmarkt ausschließlich in vom LWT bereitgestellten Glühweintassen erfolgen (Ausnahmen sind Kindergetränke wie Capri Sun o.ä.). Tassen mit dem Aufdruck anderer Städte dürfen nicht ausgegeben werden. Flaschengetränke dürfen nur in Pfandflaschen verkauft werden. Die einheitlichen Glühweintassen werden vom LWT beschafft und den Beschickern rechtzeitig vor dem Weihnachtsmarkt zum jeweiligen Pfandpreis zur Verfügung gestellt. Während des Marktes regeln die Beschicker einen Bestandsausgleich untereinander.
- c. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren verkauft werden. Beschicker der Anbietergruppe „Imbiss zum Verzehr am Ort der Leistung (z.B. Bratwurst, Pommes Frites, Hot Dog, Burger, Reibekuchen, Fisch, Grünkohl, Bratkartoffeln, Pasta, gebratene Champignons), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken“ dürfen nur alkoholfreie Getränke ausschenken. Im Sinne der Etablierung einer hochwertigen Glühweinkultur ist der Ausschank von Winter-Glühwein eine selbstverständliche Voraussetzung.
- d. Die Verkaufswaren und -stände sind durch den Veranstalter nicht versichert.

## **9. Vertragsstrafen/Kündigung des Standplatzvertrages**

- a. Verletzt der Standplatzbetreiber die Regelungen dieser Teilnahmebestimmungen schuldhaft, ist er dem Veranstalter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000,00 Euro pro Verstoß verpflichtet. Zudem ist der Standplatzbetreiber zur Abstellung dieses Verstoßes verpflichtet.
- b. Liegt ein besonders schwerer Verstoß gegen die Verpflichtung dieser Teilnahmebestimmungen vor oder verstößt der Standplatzbetreiber trotz schriftlicher Abmahnung fortwährend gegen die Teilnahmebestimmungen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatzvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

## 10. Standgeld

- a. **Standgelder pro Quadratmeter Verkaufs- bzw. Bodenfläche: Marktplatz, Burg-, Marien-, Lookenstraße:**

### **Kommerzielle Beschicker**

Imbiss/ Essensangebot:	5,50 €/m <sup>2</sup> /Tag
Glühwein:	7,50 €/m <sup>2</sup> /Tag
Süßwaren:	3,00 €/m <sup>2</sup> /Tag
Kunstgewerbe/ Verkaufsartikel:	300,00 €/pauschal

### **Gemeinnützige Beschicker**

mit Kunstgewerbe/ Verkaufsartikel:	50,00 €/pauschal
------------------------------------	------------------

**Karussells:** je nach Größe und Vereinbarung

(Bitte sprechen Sie uns vor Vertragsunterzeichnung darauf an!)

- b. **Wachdienst**

Der Veranstalter stellt einen Wachdienst für die gesamte Marktdauer sowie in der Aufbauwoche ab Donnerstag, 20. November 2025. Der Wachdienst bestreift den Weihnachtsmarkt in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Anteilige Kosten je Marktbeschicker:	450,00 €/pauschal
--------------------------------------	-------------------

- c. **Abfallentsorgung**

Die **Abfallentsorgung** wird durch den Bauhof der Stadt Lingen übernommen, die Kosten werden auf alle Beschicker des Weihnachtsmarktes umgelegt:

**120,00 €/Woche**

- d. **Stromkosten**

Anfallende Stromkosten sind von Ihnen zu entrichten und werden verbrauchsgenau mit 0,39 €/kWh ermittelt.

### **Mietpreise**

Mietpreis Weihnachtsbuden für **kommerzielle Beschicker (pauschal)**

Kleine Bude:	B 3,00m x T 2,30m = 6,9m <sup>2</sup>	1.100,-€
Große Bude:	B 4,00m x 3,30m = 13,20m <sup>2</sup>	1.300,-€

Mietpreis Weihnachtsbuden für **Kunsthändler (pauschal)**

Kleine Bude:	B 3,00m x T 2,30m = 6,9m <sup>2</sup>	620,-€
Große Bude:	B 4,00m x T 3,30m = 13,20m <sup>2</sup>	720,-€

- e. **Stornokosten**

Sollten Sie Ihre Bewerbung kurzfristig zurückziehen, fallen folgende Stornokosten an:

bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Standgeldes gem. Ziff. 10.a

bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Standgeldes gem. Ziff. 10.a

f. **Anzahlung**

Nach Erhalt der Zusage ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Standgeldes gem. Ziff. 10.a bis zum 30. September des Veranstaltungsjahres auf das Konto

*IBAN: DE14266500010000006833, BIC: NOLADE21EMS, Sparkasse Emsland*

zu überweisen. Geht die Anzahlung nicht rechtzeitig ein, erlischt die erteilte Zusage automatisch ohne weitere Mitteilung seitens des Veranstalters.

Gemeinnützige Beschicker müssen Art und Umfang des gemeinnützigen Zwecks nachweisen.

Die genaue Abrechnung wird im Januar des Folgejahres erstellt und zugesandt. Nur, wenn die Rechnung vollständig bezahlt ist, erfolgt eine Zulassung der Bewerbung des jeweiligen Beschickers für den jeweils kommenden Lingener Weihnachtsmarkt.

Die Genehmigung zum Ausschank von Alkohol (Glühwein, Punsch etc.) muss gesondert bei der Stadt Lingen beantragt werden. Die Gebühren werden von der Stadt Lingen nach Verwaltungsaufwand berechnet.

**Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich 19% MwSt.**

**Hinweis: Die Regelungen und Kosten für die Wechselbuden stehen in gesonderten Bewerbungsformularen.**